

Er scheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.
 Vierteljahrspreis 1 Mark 20 Pfennige ausschließlich Boten- und Postgebühren.
 Bestellungen werden in unserer Expedition, von den Boten, sowie allen Postanstalten angenommen.

Wochenblatt

Stickerle werden mit 10 Pfennigen für die 4-gespaltene Korpusgröße berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.
 Für Nachweis und Offerten-Annahme 10 Pfennige Extragebühr.
 Fernsprech-Anschluß Nr. 12.

für Zschopau und Umgegend.



Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Zschopau, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

Nr. 133.

Donnerstag, den 10. November 1910.

78. Jahrgang.

Die Urwahlen für die Handelskammer zu Chemnitz betr.

Nach einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sind in diesem Jahre wiederum Urwahlen für die Handelskammer Chemnitz vorzunehmen.
 Der Amtsgerichtsbezirk Zschopau bildet einschließlich der darin gelegenen Stadt eine Wahlabteilung.

Die Wahlabteilung Zschopau hat einen Wahlmann zu wählen.

Zur Vornahme dieser Wahl wird hiermit Termin auf

Montag, den 14. November 1910,

vormittags 10—1 Uhr

im Hotel „Stadt Wien“ zu Zschopau, Zimmer 2/3 im Obergeschoß, anberaumt.

Zum Wahlleiter ist

Herr Kaufmann Paul Franz in Zschopau

ernannt worden.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Handelskammer sind berechtigt:

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,
2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Vergesetzes vom 16. Juni 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353 ff.),
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter der staatlichen Gewerbeunternehmungen,

insgesamt, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 M. — Pfg. eingeschätzt sind.

4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 4. August 1900 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben, sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

Von Ausübung des Wahlrechtes sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Personen, welche aus den in § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung bez. aus den in § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von der Ausübung des Stimmrechtes bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind,
2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkurs-Ordnung vom Gerichts zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

Zu Wahlmännern können diejenigen nach dem Vorstehenden wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen gewählt werden, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind. Die Wahlberechtigten haben sich in dem obengenannten Termine beim Wahlleiter zu melden und auf Verlangen das Vorhandensein der Erfordernisse für ihre

Wahlberechtigung nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, daß sie zu dem letzteren Zwecke ihren Einkommensteuerzettel und sonstige Legitimationspapiere mit zur Stelle bringen.

Auf den Stimmzetteln sind Namen, Stand und Wohnort von einer zum Wahlmanne wählbaren Person deutlich anzugeben.

Stimmzettel, welche die Person des zu Wählenden nicht erkennen lassen oder die Namen Nichtwählbarer enthalten, würden insoweit ungültig sein.

Zschopau, am 2. November 1910.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag, den 17. November 1910

findet von nachmittags 1/3 Uhr an öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses im hiesigen Verhandlungs-Saale statt.

Die Tagesordnung hängt an hiesiger Kanzleistelle zur Einsichtnahme aus.

Zschopau, am 8. November 1910.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Wandergewerbefcheine betreffend.

Diejenigen hiesigen Gewerbetreibenden, die bereits zum Beginn des Jahres 1911 dem Gewerbebetriebe im Umherziehen nachgehen wollen, werden aufgefordert, ihre Anträge auf Ausstellung von Wandergewerbefcheinen schon jetzt bei uns zu bewirken.

Im Unterlassungsfalle haben sie sich die durch Verzögerung in der Ausstellung der Wandergewerbefcheine etwa eintretenden Nachteile selbst zuzuschreiben.

Die Einlösung des Scheines ist erst dann nötig, wenn er gebraucht wird.

Zschopau, am 8. November 1910.

Der Stadtrat.

Dr. Schneider.

W.

Volkszählung betr.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt.

Zur Ausführung der Zählung im hiesigen Stadtbezirk ist die Mitwirkung von 45 Zählern erforderlich, deren Amt nach dem Gesetze ein Ehrenamt ist. Die Aufgabe der Zähler besteht darin, den einzelnen Haushaltungen die Zähllisten zuzustellen, sie wieder einzusammeln und auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, nötigenfalls aber auch selbst ihre Ausfüllung, Vervollständigung und Richtigmachung zu übernehmen. Jedem Zähler werden bis zu 50 Haushaltungen überwiesen werden.

Den Zählern wohnt bei der Erfüllung ihres Ehrenamtes die Eigenschaft eines Organs der Behörde bei.

Wir eruchen alle diejenigen Herren, welche wir als Zähler berufen werden, sich bei der Wichtigkeit der Volkszählung dazu bereit finden zu lassen und ein Opfer an Zeit und Mühe im öffentlichen Interesse zu bringen. Anmeldungen für die freiwillige Uebernahme des Ehrenamtes eines Zählers bitten wir recht bald im Rathause (Zimmer 3) zu bewirken.

Zschopau, am 8. November 1910.

Der Stadtrat.

Dr. Schneider.

R.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am Jahrmarkt-Sonntag, den 13. November 1910 betr.

Für den Jahrmarkt-Sonntag, 13. November 1910, wird die Geschäftszeit im Handelsgewerbe, wie nachstehends unter © ersichtlich ist, festgesetzt.

Zschopau, am 8. November 1910.

Der Stadtrat.

Dr. Schneider.

Handel mit Fleisch und Fleischwaren: Vormittags 7—9 und 11—12, nachmittags von 2—9 Uhr.

Handel mit Brot und weißen Bäckereiwaren: Den ganzen Tag bis abends 9 Uhr — jedoch ausschließlich der Konditorwaren.

Handel mit Milch: Vormittags 6—1/2 9 und 1/2 11—1, nachmittags 4—9 Uhr.

Handel mit Trink-, Gß- und Materialwaren, einschließlich des Handels mit Tabak und Zigarren, Konditorwaren, Butter, Käse, Eier, grüner Ware und Delikatessen, sowie Kleinhandel mit Heiz- und Beleuchtungsgegenständen.

Handel mit allen übrigen Waren vormittags 11 bis abends 9 Uhr.

Handel mit sämtlichen vorstehends aufgeführten Waren in Marktbuden und Ständen auf öffentlichen Plätzen: Von mittags 12 bis 10 Uhr abends.

Aus Sachsen.

Zschopau, den 9. November 1910.

— König Friedrich August wird am 16. November zu mehrstündigem Aufenthalte in Wien eintreffen und bei seiner Schwester, der Erzherzogin Maria Josepha, im Augarten-Palast absteigen. Um 11 Uhr vormittags wird Kaiser Franz Josef den Besuch des Königs Friedrich August in der Hofburg entgegennehmen, abends wird Se. Majestät der König

an der kaiserlichen Tafel in der Hofburg teilnehmen, sodann wird er zu mehrtägigem Jagdaufhalte nach Tarpis fahren.

— Am 6. November 1910 hielt der hiesige Militärverein I. im Vereinslokal „Stadt Chemnitz“ seine Monatsversammlung ab. Nach Erledigung der Vereinsangelegenheiten hielt Kamerad Bauer (ehemaliger Sergeant der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika) einen interessanten Vortrag über seine Erlebnisse im südwestafrikanischen Feldzuge. An der Hand einer Karte gab er den zahlreichen

Zuhörern ein klares Bild über das mehrtägige Gefecht am Wabersberg in den Augusttagen des Jahres 1904 und schilderte insbesondere die für Soldat und Tier anstrengenden Annäherungen der deutschen Truppenabteilungen zur Einkreisung der Hereros, den gefährlichen und aufreibenden Patrouillendienst um die Verbindung zwischen den einzelnen Abteilungen herzustellen und aber auch die Fühlung mit dem Feinde nicht zu verlieren, das Gefecht selbst und endlich die Verfolgung der Hereros ins Sandfeld. Reicher Beifall war der Lohn.